

## Preisinformation energicity Gas natürlich versorgt

Gültig ab 01.10.2022

### 1 Allgemeine Preise der Grundversorgung nach Mengenzonen

Mengenzone	Jahresabnahme kWh/Jahr von - bis	Arbeitspreis brutto ct/kWh	Grundpreis je Messlokation brutto EUR/Jahr
Kleinverbrauchstarif	0 – 2.854	14,55	47,96
Grundpreistarif I	2.855 – 11.117	12,69	101,09
Grundpreistarif II	11.118 – 70.937	11,97	180,79
Mindestdurchschnittspreis	ab 70.938	12,20	

Bei einer Jahresabnahme ab 70.938 kWh ist einheitlich für jede Kilowattstunde im Abrechnungszeitraum ein Mindestdurchschnittspreis zu zahlen, der sich aus einem Arbeits- und Grundpreisannteil zusammensetzt. Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Erdgaslieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis ist die aktuell geltende Umsatzsteuer i. H. v. 7 % enthalten.

### Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Mengenzone	Jahresabnahme kWh/Jahr von - bis	Arbeitspreis netto ct/kWh	Grundpreis je Messlokation netto EUR/Jahr
Kleinverbrauchstarif	0 – 2.854	13,60	44,82
Grundpreistarif I	2.855 – 11.117	11,86	94,48
Grundpreistarif II	11.118 – 70.937	11,19	168,96
Mindestdurchschnittspreis brutto	ab 70.938	11,40	

### In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Oktober 2022)

#### Steuern und Abgaben

Energiesteuern	0,550
Konzessionsabgaben* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,414
CO <sub>2</sub> -Preis	0,546
Gasspeicherumlage	0,059
SLP Bilanzierungsumlage	0,570
<b>Summe der genannten Kostenbelastungen</b>	<b>2,139</b>

In den Netto-Arbeits- und Grundpreisen sind das Entgelt für die Energielieferung sowie die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte und die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten.

\* Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet der energicity AG ergibt. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

#### 1.1 Konzessionsabgabe

In den vorstehenden Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. 2477) enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- für Kochen und Warmwasserbereitung
 

bis 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,77 ct/kWh

über 500.000 Einwohner	0,93 ct/kWh
• bei sonstigen Tariflieferungen	
bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,33 ct/kWh
über 500.000 Einwohner	0,40 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine niedrigere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang.

## 2 Sonstige Gaslieferbedingungen

### 2.1 Sondervereinbarungen

Spitzengaslieferungen und Gaslieferungen, die ausschließlich oder überwiegend in den Monaten mit Tagesdurchschnittstemperaturen von +5 °C und darunter verbraucht werden, können nicht zu Allgemeinen Preisen abgegeben werden. Dafür können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

### 2.2 Allgemeines

Die energcity AG stellt Erdgas auf der Grundlage der im Gas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung (thermische Abrechnung). Die Einheit für die thermische Abrechnung von Gas ist die Kilowattstunde (kWh). Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mittels eines Umrechnungsfaktors, der neben dem Brennwert (Hs) den Einfluss des Gasdrucks sowie der Gastemperatur auf den Betriebszustand des Gases berücksichtigt. Für den Abrechnungszeitraum wird der jahresmittlere Brennwert (Hs) ermittelt; er beträgt etwa 9,50 kWh/m³ und ist Schwankungen unterworfen. Gemäß § 2 GasGVV weisen wir darauf hin, dass beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden müssen, dass sich die Gaspreise auf den Brennwert (Hs) beziehen.

### 2.3 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen der energcity AG für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdruknetz“ und ihren Ergänzenden Bedingungen geregelt. Die Bedingungen werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert, so werden die Jahresgrundpreise und der Gasverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung von Abgaben und Steuern.

### 2.4 Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung des Gasverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto)\*\*.

Die energcity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge).

\*\* Kosten sind umsatzsteuerpflichtig

### 2.5 Abrechnung nach Mengenzonen

Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums wird die energcity AG die Abrechnung mit dem Tarif durchführen, in dessen Mengenzone (s. Ziffer 1) der Jahresverbrauch fällt. Bei unter- oder überjährigem Abrechnungszeitraum wird dazu der Jahresverbrauch (365 Tage) rechnerisch ermittelt.

### 2.6 Abrechnung im Schaltjahr

Die unter Ziffer 1 genannten Grundpreise gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich 1/365 der genannten Preise berechnet.